

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 60/001/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.10.2024	Straßen- und Wegausschuss	Vorberatung
29.10.2024	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
10.12.2024	Stadtrat	Entscheidung

Teileinziehung der Großen Straße an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen

Um die Attraktivität der Großen Straße in der Innenstadt zu steigern, wurden seitens der Politik im Rahmen der Innenstadtsanierung Überlegungen angestellt, nicht zwingend erforderlichen motorisierten Durchgangsverkehr zu vermeiden.

Es ist beabsichtigt die Große Straße, beginnend von der Burgstraße/Bahnhofstraße bis zur Einmündung in die Straße „An den Schanzen“ ganzjährig an allen Samstagen in der Zeit von 14.00 Uhr bis 01.00 Uhr (sonntags), an allen Sonntagen in der Zeit von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie an allen Feiertagen von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr für den motorisierten Verkehr, ausgenommen Rettungskräfte, zu sperren und auf den Fuß- und Radverkehr zu beschränken. Die betroffene Fläche ist in dem beigefügten Plan grün kenntlich gemacht.

Die Politik verspricht sich von dieser Maßnahme eine bessere und attraktivere Nutzung des Kernbereichs der Innenstadt.

Die Große Straße in Fürstenau ist am 27.02.1969 als Gemeindestraße uneingeschränkt (ohne Widmungsbeschränkungen) dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

Sie liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 11 A (Bahnhofstraße/Marktplatz) sowie Nr. 11 E (Burgstraße/An den Schanzen). Die Bebauungspläne treffen u.a. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Verkehrsflächen. Der betroffene Abschnitt ist als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen, also nicht als Verkehrsfläche mit einer besonderen Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche.

Eine anlasslose temporäre Sperrung einer gewidmeten Straße ist grds. nicht möglich. Sie kommt lediglich durch die Straßenverkehrsbehörde bei Vorliegen bestimmter Anlässe, wie Baustellen oder Einzelveranstaltungen, in Betracht.

Geeignetes rechtliches Mittel für die beabsichtigte temporäre Sperrung an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen für den motorisierten Verkehr ist die Teileinziehung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Danach soll eine Teileinziehung einer Straße angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten und bestimmte Nutzungskreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden. Für eine Teileinziehung im innerstädtischen Bereich sind dies in der Regel überwiegend städtebauliche Gründe, insbesondere die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen in den durch den Kraftfahrzeugverkehr belasteten Gebieten.

Durch die Teileinziehung bleibt die Eigenschaft der Straße als öffentliche Sache sowie

die Straßenbaulast erhalten.

Durch die Beschränkung auf emissionsfreie Mobilität erfolgt eine Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung und damit verbunden eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie des Wohnumfelds.

Eine Umfahrung des Bereiches ist über die folgenden Straßen möglich: Schwedenstraße, An den Schanzen, St.-Georg-Straße. Die grundlegende Erreichbarkeit der umliegenden Straßen durch den motorisierten Verkehr bleibt daher für Besucher und Anlieferungsverkehre bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Die am 27.02.1969 dem öffentlichen Verkehr unbeschränkt gewidmete Große Straße erhält auf einer Länge von ca. 237 Metern eine Widmungsbeschränkung.

Widmungsbeschränkung:

Für den Teilbereich der Großen Straße, Gemarkung Fürstenau, Flur 9, Flurstück 218/26 tlw., wird beginnend ab den Hausnummern 5 und 6 bis einschl. der Hausnummern 39 und 46 ganzjährig an allen Samstagen in der Zeit von 14.00 Uhr bis 01.00 Uhr (sonntags), an allen Sonntagen in der Zeit von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie an allen Feiertagen in der Zeit von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr nur noch Fußgänger- und Radverkehr zugelassen.

S t o c k m a n n
Fachbereich

K l a u s i n g
Fachdienst II

W ü b b e l
Stadtdirektor

Anlage